

# Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 24. Januar 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Da die Abgabe für Hunde seit 1824. von Jahr zu Jahr sich vermindert, woran Unrichtigkeiten oder Versäumnisse in der Aufnahme der Hunde, wenigstens theilweise schuldig zu seyn scheinen, so sieht man sich, höhern Orts ertheilter Weisung zu Folge, veranlaßt, den Ortsvorstehern genaue Wachsamkeit über die diesfalls vorkommenden Verfehlungen zu empfehlen.

Calw den 19. Januar 1827.

K. Oberamt,  
Braun.

Wildberg. (Förchen Zapfenlauf.)  
Durch das Decret K. Forstraths dd. 9. — 13. d. Mts. ist die unterzeichnete Stelle legitimirt worden, einen Versuch zum Einkauf von — im letztverfloßenen Jahr gereiften, noch geschlossenen Förchenzapfen zu machen. Indem nun dieses Vorhaben bekannt gemacht wird, wird den zu Lieferung dergleichen Zapfen lustbezeugenden Personen zugleich bemerkt, daß sie mit den K. Revierförstereyen Schönbrunn, Stammheim, Sim-

moheim, Altbürg und Naislach binnen 10. 12. Tagen Accorde hierüber abschließen können, die solche sodann der unterzeichneten Stelle zur Genehmigung vorlegen werden. — Den 16. Januar 1827.

Königl. Forstamt.  
Hiller.

Teinach. II. Pfand-Commissariats Bezirk, Oberamtsgerichts Calw. (Amortisations Decret.) Alle auf den öffentlichen Aufruf vom 18. October v. J. inner der anberaumten zersförlichen Frist von 90. Tagen, welche gestern abgelaufen ist, nachträglich nicht angemeldete, vor dem 1. July 1786. entstandene Posten, welche in den öffentlichen Unterpfands Büchern ungelöscht laufen, werden Oberamtsgerichtlichem Auftrage und dem angedrohten Präjudiz gemäß, hiemit für erloschen erklärt und gelöscht, und die darüber etwa ausgestellten Urkunden, gegen jeden Inhaber für kraftlos erkannt.

Den 17. Januar 1827.

Die Stadt und  
Gemeinderäthe

vt. Pfand-Commissär

Schumann,

von  
Teinach, Azenbach, Nischalden,



Altbulach, Altburg, Breitenberg,  
Collbach, Dachtel, Dekenpfronn, E-  
berspiel, Emberg, Holzbronn, Horn-  
berg, Liebelsberg, Martinsmoos,  
Neubulach, Neuweiler, Oberhaugstett,  
Oberkollwangen, Oberreichenbach, Mö-  
thenbach, Schmich, Sonnenhardt,  
Speshardt, Würzbach, Zavelstein,  
Zwehrenberg.

### Verordnungen und Bekanntma- chungen des Oberamts Neuenbürg.

Es hat ein Sattlermeister des hiesigen  
Oberamtsbezirks angefragt, ob die Satt-  
ler aus dem Großherzogthum Baden im  
Oberamt Neuenbürg in Kundenhäusern  
arbeiten dürfen?

Man hat deswegen Veranlassung ge-  
nommen, hierüber mit dem großherzog-  
lich badischen Oberamte Pforzheim Mit-  
sprache zu pflegen, welches hieher die  
Nachricht ertheilt hat, daß nach einem Er-  
lasse des großherzoglichen Wurg u. Pfanz-  
kreis Directoriums vom 5. Dec. v. J.  
Nro. 19056. das Arbeiten ausländischer  
Sattler in großherzoglich badischen Orten  
und Kundenhäusern nicht gestattet wer-  
den solle.

In Gemäßheit dieser Bestimmung des  
Nachbarstates steht nun den Ortsvorste-  
hern des disseitigen Bezirks das Recht zu,  
auf Anstehen württembergischer Sattler,  
großherzoglich badische Sattler, die in  
ihren Orten arbeiten möchten, auszu-  
weisen.

Dieses wird, jedoch mit dem ausdrük-  
lichen Anhange bekannt gemacht, daß  
diese Bestimmung auf keine andere Pro-  
fession, sey sie auch, welche sie wolle,  
übertragen werden dürfe.

Neuenbürg, den 16. Januar 1827.

K. Oberamt.  
Hörner.

Die Gemeinderäthe des Oberamtsbe-  
zirks werden andurch angewiesen, in ih-  
ren Berichten, die sie zu den Banconces-  
sionsgesuchen ihrer Untergebenen erstatten,  
jedesmal zu bemerken, ob die zu erbau-  
ende Wohnung nahe an den Herrschafts-  
Wald zu stehen kommen solle, und wie  
groß in einem solchen Falle, die Ent-  
fernung sey.

Neuenbürg den 16. Januar. 1827.

K. Oberamt  
Hörner.

Es kommt öfters der Fall vor, daß  
Einwohner des disseitigen Oberamtsbe-  
zirks Wein an Bewohner anderer Orte  
verkaufen und die Accise in dem Wohn-  
ort des Käufers entrichten, gleichwohl  
aber den Verkauf dem Unterkäufer ihres,  
der Verkäufer, Wohnorts anzeigen, von  
welchem sodann der Eintrag in das Un-  
terkaufsbuch geschieht.

Dieser Unstand hat darinn seinen  
Grund, daß solche Händler auf gerade-  
wohl, und ohne versichert zu seyn, daß  
und wo sie Abnehmer zu ihrem Wein fin-  
den werden, von Haus wegfahren.

Da nun hiedurch die durch die Auszüge aus  
den Unterkaufsbüchern angeordnete Cont-  
rollirung der Getränkeverkäufe auf die  
Weise sehr erschwert wird, so wird an-  
durch in Gemäßheit des §. 13. des Ac-  
cisegesetzes angeordnet, daß

- 1.) wie bisher jeder Händler, der mit  
Wein wegfahren will, wie bisher den  
Unterkäufer seines Wohnorts zum La-  
den beizuziehen,
- 2.) nach seiner Heimkunft aber demsel-  
ben Unterkäufer sämtliche Accisezei-  
chen vorzulegen habe, damit derselbe  
in seinem Unterkaufsbuche nachträglich  
bemerke, an wen der Wein abgegeben  
worden ist.

Wer diese Anordnung versäumt, wird  
um eine kleine Frevel gestraft.

Die Orts Vorsteher haben solche den  
Accisern und Weinunterkäufern insbe-  
sondere, ihren übrigen Untergebenen a-



ber öffentlich bekannt zu machen.  
Neuenbürg, den 17. Januar 1827.  
K. Oberamt.  
Hörner.

Liebenzell. Königlich Oberamts  
Gerichts Bezirks Neuenbürg. (Mahl-  
mühle und Güter, Verkauf.)  
Der hiesige Stadtrath ist Oberamtsge-  
richtlich beauftragt, die hiesige untere  
Mühle, bestehend in 2. Mahlgängen  
und einem Verbgang, 1. Scheuer, 2.  
Stallungen, 1. Holzhütte, 2. Bril 9.  
Rth. Garten, 3/2 Morgen Baufeld  
und 7. Morgen Wiesen nach den Fol-  
gen des Executions, Gesetzes sub hasta  
zu verkaufen. Zu dieser Verhandlung  
ist Donnerstag der 8. Februar d.J. an-  
beraumt, an welchem sich die Kaufslus-  
tigen Morgens präcise 6. Uhr auf dem  
hiesigen Rathhaus einfinden können, u.  
sich über Prädicat und Vermögen durch  
legale — von ihrer Orts Obrigkeit aus-  
gestellte — und Oberamtlich beglaubig-  
te Zeugnisse auszuweisen haben.

Bemerkt wird, daß in die beiden  
hiesigen Mühlen 6. benachbarte Gemein-  
den gebannt sind, und daß aus der zu  
Verkaufenden, neben den Steuern und  
Gefällen noch jährlich 14. Echl. Hofen-  
gült an den Staat zu verabreichen ist.

Den 3. Januar 1827.

Das Stadtschuldheissenamt und  
der Stadtrath.

dr. Stadtschuldheiß Wittich.

### Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. (Verpachtung von  
Wiesen.) Von denen zu den bishe-  
rigen Domänen Dicke und Waldel  
gehörigen — zwischen der Calwer, Säg-  
Mühle und der sogenannten Herrschaft-  
Brücke gelegenen Wiesen werden 40. bis

50. Morgen auf mehrere Jahre morgen-  
weiße im Aufstreich verpachtet, und die  
Liebhaber den 2. Februar zu dieser Ver-  
handlung in das Maierrei, Gebäude zu  
Waldel Vormittags 9. Uhr hierdurch  
eingeladen mit der Bemerkung, daß  
die Pächter Bürgen zu stellen haben.

Calw. Ich habe mein Laager in  
4. fachen gebleichten ächt englischen Strik-  
garnen bedeutend vermehrt, und mir  
nun auch gebleichtes Nähgarn (Patent  
Faden) beygelegt.

Indem ich mich nun hierinn, so wie  
auch in meinen bekannten Webgarnen,  
sowohl in roh als gebleicht und allen  
Farben zu genigter Abnahme bestens  
empfehle, bemerke ich noch daß die Preise  
auf das billigste gestellt, und sämtli-  
che Garne von vorzüglicher Qualität sind.

Carl Ferdinand Kaiser.

Calw. Eine Erdbirn, Dampf-  
Maschine, einen Koffer, einen kupfer-  
nen Kessel nebst eisenem Dreifuß, hat  
Jemand zu verkaufen; Wer? sagt Aus-  
geber dies.

Calw. Es ist ein in gutem Zustan-  
de befindlicher beschlagener Reiberschlit-  
ten, samt Geschirr und Siz zu verlan-  
gen; Wo? sagt Ausgeber dies.

Calw. Elisabethe Loddholz, im  
Bischoff, verkauft an nächstem Freytag  
den 26. Jan. einen schönen hartholzernen  
Auffaz-Komod, wozu die Liebhaber mit  
dem bemerken eingeladen werden, daß sie  
solchen täglich beym Schneidermeister  
Rant beaugenscheinigen können.

Zavelstein. Ehrhardt Nonnen-  
mann, Gemeindepfleeger, verkauft aus  
Auftrag, folgende, noch in gutem Zu-  
stande befindliche, Gegenstände: Einen  
Reiberschlitten, samt einem paar noch  
ungefägter Läufer, die sowohl zu einem  
Reiber — als Familien, Schlitten taug-  
lich sind, ferner einen Holzschlitten, der  
ein, und zwey, spännig gebraucht wer-  
den kann, und 2. Brennhasen samt Kup-  
peln; Alles um billigen Preis.



Calw. Folgende Bäcker backen fünf-  
tägige Woche die Laugenbretseln:  
Johannes Frommüller  
Daniel Schumacher.

**Die Stuttgarter Gaishirtenbirne.**

Diese allerbeste unter den Sommerbirnen entstand vor ungefähr 140. Jahren in Stuttgart aus einem Kern: ein Gaishirte daselbst erzog diesen Sämling, daher dieser Name: hätte dieser Gaishirte seinem jungen Baum damals den Kopf abgesägt, und ihn gepropft, wie es jetzt bey uns Sitte ist, so hätten sich nicht mehrere Generationen mit diesen trefflichen Septemberbirnen laben dürfen; wir hätten jetzt noch keine Gaishirtlen. Dieses württembergische Baumgewächs hat sich schon in recht verschiedene Climate sügen müssen, denn diese Birne ist wegen ihrer Güte nicht allein in ganz Deutschland verbreitet, man hat sie in Holland, in Eng-

land, in Frankreich unter dem Namen *Roussellet* von Stuttgart, der Baum mußte sogar bis nach Pohlen wandern.

Merkwürdig ist, daß dieser Baum in diesem grossen Zeitraum seit seiner Entstehung, bis jetzt noch gar nichts von seiner harten Natur als unveredelter Kernwildling durch die Seitenfortpflanzungen verlohren hat: aber verwundern muß man sich, daß hier in Calw so nahe bey dem Geburtsort dieser Birne, so äusserst wenig grosse erwachsene Bäume angetroffen werden: wären die hiesige Gärtner nicht zu träg zum denken geweest, und hätten sie die verschiedene Naturen der Bäume mit mehr Aufmerksamkeit und genauer beobachtet, so ständen weit mehr erwachsene Bäume von dieser Birne hier.

Man hat zwey Spielarten von Gaishirtlen, eine kleine und eine etwas grössere, wahrscheinlich ist die kleine ein neuerer Sämling von der grössern, es ist aber zwischen beyden in gar nichts ein-

(Fortsetzung folgt in der Beilage.)

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 20. Januar 1827. — (Kaufhaus.) Vorige Woche wurden 155. Schefel Kernen, 44. Schefel Dinkel, 22. Schefel Haber eingeführt.

Fruchtpreise.		Victualienpreise.	
Kernen d. Schf.	8fl. 48kr. 8fl. 23kr. 7fl. 48kr.	Rindschmalz das Pfund	15 16kr.
Dinkel	3fl. 36kr. 3fl. 23kr. 3fl. 15kr.	Schweineschmalz	13kr.
Haber	2fl. 41kr. 2fl. 37kr. 2fl. 30kr.	Butter	11 13kr.
Rocken d. Sri.	45kr. 43kr.	Lichter gegossene	16kr.
Gersten	44kr. 40kr.	gezogene	14kr.
Bohnen	fl. 48kr. 42kr.	Saife	12kr.
Wicken	40kr. 32kr.	Eyer 6. um	8kr.
Linzen	1fl. 36kr. fl. 52kr.		
Erbsen	1fl. 16kr. fl. 48kr.		
Brodtaxe.		Fleischtaxe.	
weisses Brod 4. Pfund	8kr.	Ochsenfleisch das Pfund	6kr.
1. Kreuzerwek soll wägen	10 1/2 Loth.	Rindfleisch	5kr.
		Kalbsteisch	4kr.
		Hammelfleisch	4kr.
		Schweinefleisch	7kr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schranneumeister.  
Gedruckt und verlegt von H. F. Rivinius, in Calw.

